

Satzung

Förderverein Martinsrieder Christkindlmarkt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein Martinsrieder Christkindlmarkt e.V. - im folgenden „Verein“ genannt - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Sitz des Vereins ist in Planegg
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung bedürftiger Kinder, Familien und Senioren vornehmlich aus Planegg-Martinsried. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sach- und Geldleistungen sowie persönliche Zuwendung in dauerhafter oder akuter Notsituation der Betroffenen. Beispielhaft sind Einkauf von Lebensmitteln und Bekleidung für Alleinerziehende mit behinderten Kindern, Bezuschussung von Kindergarten- und Schulveranstaltungen für bedürftige Familien, Veranstaltungen mit den Senioren des Altenheims Planegg, Unterstützung bedürftiger Familien mit krebserkrankten Kindern. Bedürftige werden über enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Planegg, den Kirchengemeinden, Schulen und Kindergärten, sowie Altenheim und Krankenhäusern ermittelt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlicher Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. durch Tod des Mitglieds.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Spenden aller Art,
- c. Sonstige Zuwendungen insbesondere die Erlöse des jährlich stattfindenden Martinsrieder Christkindlmarktes und anderer Veranstaltungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand.
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt (§26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen, sowie einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu ein. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. die eventuelle Änderung der Satzung,
 - f. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - g. die Auflösung des Vereins.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Außerdem müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitglieder-Hauptversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Desweiteren sollen die Kassenprüfer den Kassenstand am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres feststellen. Das Ergebnis der Kassenprüfung halten sie in einem schriftlichen Bericht fest. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder-Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Planegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, wenn die Lücken vorher erkannt worden wären.

§ 12 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. Oktober 2000 in Martinsried beschlossen.